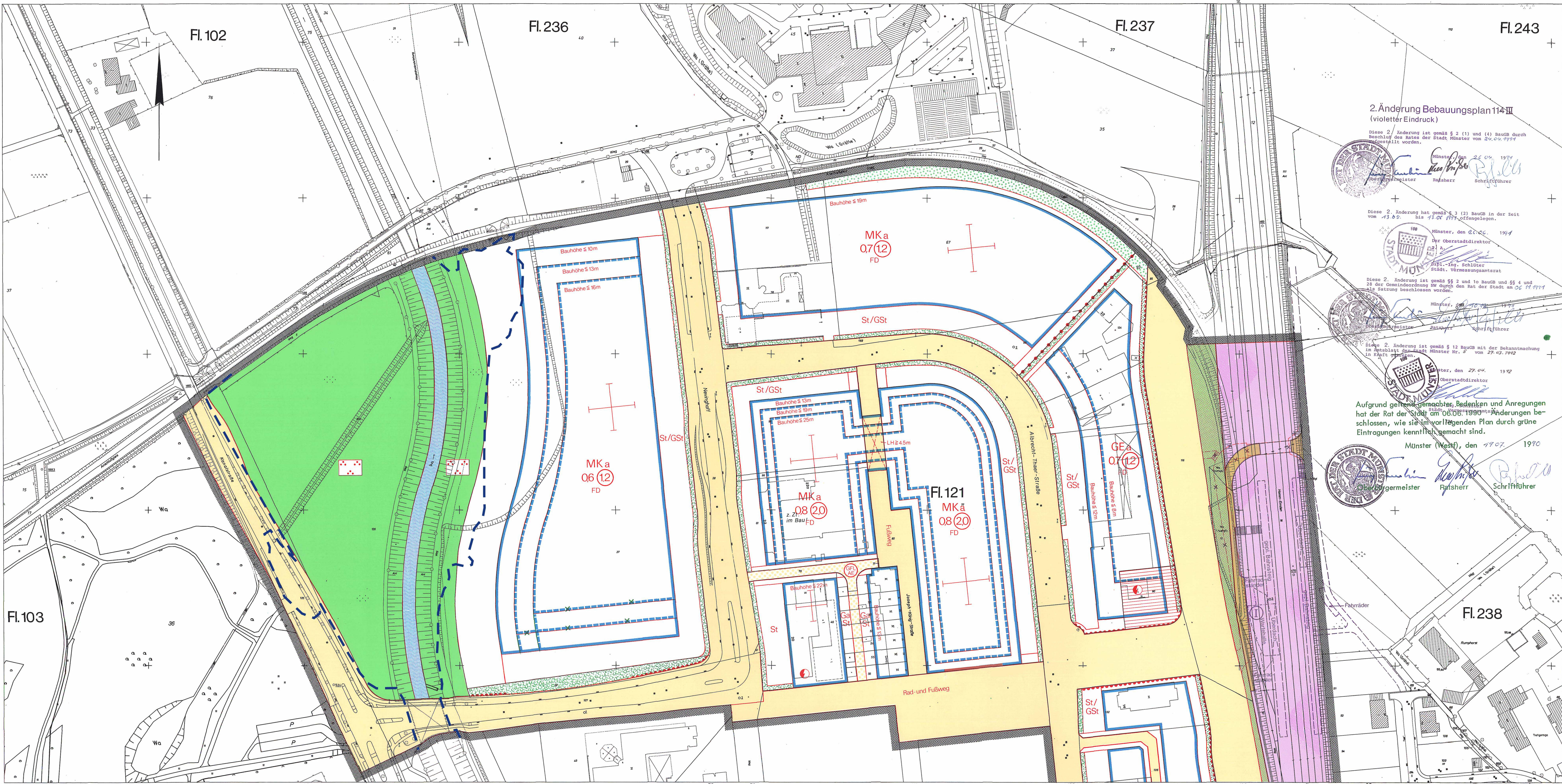




2. Änderung Bebauungsplan 114 III
(violetter Eindruck)

Diese 2. Änderung ist gemäß § 2 (1) und (4) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt Münster vom 29.09.1999 genehmigt worden.

Münster, den 29.09.1999
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Diese 2. Änderung hat gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.08. bis 13.09.1999 offengelegen.

Münster, den 22.08.1999
Der Oberstadtdirektor
Stell.-Ing. Schlüter
Städt. Vermessungsamt

Diese 2. Änderung ist gemäß §§ 2 und 10 BauGB und §§ 4 und 26 der Gemeindeordnung NW durch den Rat der Stadt am 06.08.1999 als Satzung beschlossen worden.

Münster, den 27.08.1999
Oberstadtdirektor

Diese 2. Änderung ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 5 vom 27.03.1999 in Kraft getreten.

Münster, den 27.04.1992
Oberstadtdirektor

Aufgrund gemeinsamer Gedanken, Bedenken und Anregungen hat der Rat der Stadt am 06.08.1999 Änderungen beschlossen, wie sie im vorliegenden Plan durch grüne Eintragungen kenntlich gemacht sind.

Münster (Westf.), den 19.07.1990
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Stadt Münster
Gemarkung Münster
Flur 103.121.122
Maßstab 1:1000

Bebauungsplan Nr. 114 Teilabschnitt III

Zentrum Nord

Südlich Gut Nevinghoff

Rechtsgrundlagen:
§§ 1, 2, 3, 8 ff. Baugesetzbuch (BauGB) vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit den Vorschriften der BauNVO vom 15.09.1977 (BGBl. I S. 1763), § 81 Bauordnung NW (BauONW) in der Fassung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419/SGV. NW. 232) und §§ 4 u. 28 Gemeindeordnung NW in der Fassung vom 13.08.1984 (GV. NW. S. 475/SGV. NW. 2023) mit den dazu erlassenen Änderungen.

Textliche Festsetzungen siehe Beiblatt Nr. 1

Zeichenerklärung
Bestandsangaben

- Gemarkungsgrenze
- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Topograph. Umfildlinien
- Nutzungsgrenze

Nachrichtliche Übernahmen gem. § 9 (6) BauGB

- Grenze des Landschaftsschutzgebietes
- Grenze des gesetzlichen Überschwemmungsgebietes
- Grenze der Wasserschutzzone
- Fläche für Bahnanlagen
- Lage der Bahnsteige
- Standort für Wartehalle und Fahrradständer
- Straßenbegrenzungslinie
- Grenze des Überschwemmungsgebietes der Münsteraner Aa

Festsetzungen des Bebauungsplanes gem. § 9 BauGB

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 12, 17-21 BauNVO

- Kleinsiedlungsgebiet reines Wohngebiet
- allgemeines Wohngebiet
- besonderes Wohngebiet
- Sondergebiet
- Mischgebiet
- Kerngebiet
- Gewerbegebiet
- Industriegebiet

Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche gem. § 9 (1) 1 BauGB u. §§ 12 u. 23 BauNVO

- offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Hausgruppen zulässig
- geschlossene Bauweise
- nur Gartenhäuser zulässig
- abweichende Bauweise (siehe textliche Festsetzungen)

Weitere Festsetzungen

- Flächen für den Gemeinbedarf sowie für Sport- u. Spielanlagen gem. § 9 (1) 5 BauGB
- Kindergarten
- Altenheim
- Kirche
- Sportanlage
- Verkehrsmittel
- Verkehrsflächen gem. § 9 (1) 11 BauGB
- Straßenverkehrsflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Parkfläche
- Fußgängerbereich
- Verkehrsgrün
- Ein- und Ausfahrtverbot

Versorgungsflächen gem. § 9 (1) 12 BauGB

- Elektrizität
- Grünflächen gem. § 9 (1) 15 BauGB
- Öffentliche Grünflächen
- Private Grünflächen
- Parkanlage
- Dauerkleingärten
- Sportplatz
- Spielplatz
- Friedhof
- Ballsportplatz

Wasserflächen gem. § 9 (1) 16 BauGB

- Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 (1) 18 BauGB
- Fläche für die Landwirtschaft
- Wald
- Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 (1) 25a BauGB
- Standortgerechte einheimische Feld- und Flurgehölze Höhe 2 m (z.B. Hasel, Hainbuche, Haindorn)
- Sträucher

Flächen für Nebenanlagen gem. § 9 (1) 4 BauGB u. §§ 12 u. 14 BauNVO

- Stellplatz
- Garage
- Tiefgarage
- Spielplatz

Flächen für Gemeinschaftsanlagen gem. § 9 (1) 22 BauGB

- Gemeinschaftsstellplatz
- Gemeinschaftsgarage
- Gemeinschaftstiefgarage
- Gemeinschaftsspielplatz
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen

Mit Gehrechten (G) Fahrrechten (F) Leihrechten (L) zu belastenden Flächen zugunsten der Anlieger (A) der Erschließungsträger (E) der Öffentlichkeit (O) gem. § 9 (1) 21 BauGB

Vorgeschlagene Abgrenzung (z.B. Wege)

- Durchgang im Erdgeschoss
- Lichte Höhe

Vorliegender Bebauungsplan wurde durch das Vermessungs- und Katasteramt gefertigt. Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.

Münster, den 25.08.1999
Städt. Vermessungsamt

Für die städtebauliche Planung

Münster, den 11.09.1999
Städt. Bauamt

Münster, den 07.11.1999
Der Oberstadtdirektor

Münster, den 20.12.1999
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 29.09.1999 aufgestellt worden.

Münster, den 29.09.1999
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.08. bis 13.09.1999 offengelegen.

Münster, den 22.08.1999
Der Oberstadtdirektor

Münster, den 27.08.1999
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 29.09.1999 aufgestellt worden.

Münster, den 29.09.1999
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.08. bis 13.09.1999 offengelegen.

Münster, den 22.08.1999
Der Oberstadtdirektor

Münster, den 27.08.1999
Der Oberstadtdirektor

Dieser Plan ist gemäß § 2 (1) BauGB durch Beschluss des Rates der Stadt vom 29.09.1999 aufgestellt worden.

Münster, den 29.09.1999
Oberbürgermeister Ratsherr Schriftführer

Dieser Plan ist gemäß § 3 (2) BauGB in der Zeit vom 13.08. bis 13.09.1999 offengelegen.

Münster, den 22.08.1999
Der Oberstadtdirektor

Münster, den 27.08.1999
Der Oberstadtdirektor

Dieser Bebauungsplan ist gemäß § 12 BauGB mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Münster Nr. 25 vom 27.03.1999 in Kraft getreten.

Münster, den 27.03.1999
Der Oberstadtdirektor

Münster, den 20.12.1999
Der Oberstadtdirektor

Nachdruck und Vervielfältigung jeder Art, auch einzelner Teile, sowie die Aneignung von Vergrößerungen oder Verkleinerungen sind verboten und werden auf Grund des Urheberrechtsgesetzes gerichtlich verfolgt.

Plangrundlage Stand: 07.08.89